

Anlage Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Anlage 1 zu § 6 Abs. 3 der Satzung der Abwasserbetrieb TEO AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) für das Entsorgungsgebiet der Abwasserbetrieb TEO AöR

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaften oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

Eigenschaften oder Inhaltsstoff des Abwassers		Anforderungen/Höchstwerte ¹⁾	Einheit
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	max.	700	[mg/L]
Temperatur	max.	35 an der Einleitstelle	[°C]
pH-Wert	zw.	pH 6,5 - 10 an der Einleitstelle	[-]
Absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	1,0 Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5h.	[mL/L]
Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	max.	50	[mg/L]
Leitfähigkeit	max.	150	[mS/m]
Farbe		Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gewährleistet ist.	[-]
Geruch		Durch das Ableiten gewerblichen Abwassers dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.	[-]
Toxizität		Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt, noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.	[-]

Anlage Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aluminium (Al)	max.	10	[mg/L]
Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	max.	50	[mg/L]
Arsen (As), gesamt	max.	0,1	[mg/L]
Barium (Ba)	max.	5	[mg/L]
Blei (Pb)	max.	1	[mg/L]
Cadmium (Cd) ²⁾	max.	0,2	[mg/L]
Freies Chlor (Cl) ²⁾	max.	0,5	[mg/L]
Chrom (Cr) gesamt ²⁾	max.	1	[mg/L]
Chrom (Cr VI) ²⁾	max.	0,5	[mg/L]
Cyanid (CN), leicht freisetzbar ²⁾	max.	0,2	[mg/L]
Eisen (Fe), gesamt	max.	10	[mg/L]
Fluorid (F), gesamt	max.	50	[mg/L]
Kupfer (Cu) ²⁾	max.	1	[mg/L]
Nickel (Ni)	max.	1	[mg/L]
Nitrit (NO ₂ -N), sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	max.	10	[mg/L]
Quecksilber (Hg) ²⁾	max.	0,05	[mg/L]
Silber (Ag)	max.	0,5	[mg/L]
Sulfid (S)	max.	2	[mg/L]
Sulfit (SO ₃ ²⁻)	max.	50	[mg/L]
Sulfat (SO ₄ ²⁻)	max.	400	[mg/L]
Zink (Zn)	max.	3	[mg/L]
Zinn (Sn)	max.	5	[mg/L]
Kohlenwasserstoffe (Kohlenwasserstoffe gem. DIN3840910 mg/L bei Einleitung in die Regenwasserkanalisation)	max.	20	[mg/L]
Öle und Fette (verseifbar)	max.	50	[mg/L]
Phenol, gesamt berechnet C ₆ H ₅ OH	max.	100	[mg/L]

Anlage Entwässerung der Grundstücke und Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ²⁾	max.	1	[mg/L]
LHKW (1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan)	max.	0,5	[mg/L]
Aromatische Kohlenwasserstoffe z.B. Benzol, Toluol, Xylol	max.	0,5	[mg/L]

- 1) Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.
- 2) In Betrieben, in denen diese Wasser gefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst geringgehalten werden.